

# **Besondere Lizenzbedingungen für die Nutzung der Software MiCAT Planner Pay per Use der Mitutoyo Austria GmbH**

## **Präambel**

Diese Bedingungen gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Mitutoyo Austria GmbH („MITUTOYO“) und dem Kunden, bei dem es sich ausschließlich um einen Unternehmer i.S.v. § 1 KSchG handelt („Kunde“). Eine Vermietung, ein Verkauf und Vertrieb der Software an Verbraucher i.S.v. § 1 KSchG findet nicht statt.

Der Kunde mietet von MITUTOYO die Software MiCAT Planner Pay per Use zur zeitlich befristeten Nutzung. MITUTOYO gewährt daher dem Kunden für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch seiner Software und überlässt sie dem Kunden hierzu in ihrer jeweils aktuellsten Version. Bei der Software handelt es sich um ein urheberrechtliches Computerprogramm, das nach §§ 40a ff. UrhG gesetzlich geschützt ist.

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der Mitutoyo Austria GmbH („ALB“) mit folgenden ergänzenden und abweichenden Regelungen. Die genannten ALB können auf [www.mitutoyo.at](http://www.mitutoyo.at) eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung des von MITUTOYO vertriebenen Computerprogramms MiCAT Planner Pay per Use zum Erstellen von Teileprogrammen für Koordinatenmessgeräte im Objektcode („Software“) und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Die Prüfung der Kompatibilität der Software mit der eigenen Hardware oder einer anderen Software obliegt dem Kunden.
- 2) MITUTOYO stellt dem Kunden als StarterKit die Software erstmalig zusammen mit einem CAD Translator und einem CodeMeter Hardware-Dongle durch Übergabe eines Exemplars der Software auf einem Datenträger (CD-Rom, USB, o.ä.) zur Verfügung („StarterKit“).

## **§ 2 Rechteeinräumung**

- 1) Dem Kunden wird mit vollständiger Zahlung des Entgelts gem. § 3 dieser Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrages sowie auf die Europäische Union beschränktes Recht zur Nutzung der Software im Umfang dieser Lizenzbedingungen (inklusive ALB) eingeräumt.
- 2) § 2 Abs. 6 ALB findet keine Anwendung.

## **§ 3 Entgelt**

- 1) Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung für einen Zeitraum von 12 Monaten für ein StarterKit sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag. Sämtliche Preise verstehen sich stets netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) In dem StarterKit sind 10 Einheiten („Units“) enthalten. Pro Unit kann eine CAD Datei eingelesen werden, die wiederum verschiedene Messprogramme generieren kann. Ferner kann der Kunde jeweils weitere 5 Units im Paket kostenpflichtig über unsere Webseite erwerben.
- 3) Während der Vertragslaufzeit nach § 4 werden Updates für MiCAT Planner Pay per Use unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wenn für dieses Update auch eine neuere Version von MCOSMOS benötigt wird, dann ist dieses Update (MCOSMOS) kostenpflichtig.

#### **§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 1) Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe des CodeMeter Dongles sowie Aktivierung des Dongles und wird für eine feste Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen, wobei er einvernehmlich gemäß den gegenständlichen Besonderen Lizenzbedingungen immer wieder schriftlich auf weitere 12 Monate befristet abgeschlossen werden kann. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 2) Der Mietvertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der MITUTOYO zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von MITUTOYO dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von MITUTOYO hin nicht unverzüglich abstellt.
- 3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sowie im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie auf seine Kosten MITUTOYO die Datenträger und gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Der CodeMeter Dongle ist an MITUTOYO ohne Aufforderung herauszugeben. Nicht verbrauchte Units verfallen und werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Gewährleistung / Instandhaltung**

- 1) MITUTOYO leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. MITUTOYO wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.
- 2) Diese Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, mit denen sie nicht kompatibel sind, oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Bedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von MITUTOYO berechtigt zu sein.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, MITUTOYO Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

#### **§ 6 Haftung**

Ergänzend zu § 5 Abs. 3 ALB gilt: Insbesondere besteht keine Haftung von MITUTOYO für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 und 2 ALB vorliegen.